

**Für die Personalstandstatistik 2022 ergeben sich folgende Änderungen:**

**1. Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte (EF10 und EF11)**

Die Erläuterungen zu den „ohne Bezüge beurlaubten Beschäftigten“ in den Anlagen zu EF10 und EF11 wurden um „ruhende Beschäftigungsverhältnisse mit geminderten Bezügen“ (z.B. aufgrund einer Übergangsversorgung oder Ausgleichszahlung) ergänzt. In diesen Fällen der geminderten Bezüge sind keine Angaben zu den steuerpflichtigen Bruttobezügen (EF23U2) vorzunehmen!

**2. Personal in Ausbildung (EF11, EF13 und EF43)**

Aus aktuellem Anlass wurden die bestehenden Erläuterungen zu Studierenden in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und /oder Studienvertrag in der jeweiligen Anlage zu EF11, EF13 und EF43 um die Regelungen zum dualen Hebammenstudium nach TVHöD bzw. HebG ergänzt.

Durch die Neugestaltung des FPStatG wurden entsprechende redaktionelle Änderungen in den Erhebungsunterlagen vorgenommen.